

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Fleckens Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229) und der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung am 02. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der vom Flecken Bovenden verwalteten gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs wesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsabgabensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. Die Erben des Verstorbenen.
 2. Der überlebende Ehegatte.
 3. Die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.
- (2) Gebührenpflichtig sind außerdem diejenigen, die eine Leistung oder Amtshandlung beantragen oder im eigenen Interesse veranlassen haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig. In Einzelfällen können die Gebühren auch im voraus gefordert werden.

§ 4

Bemessung der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Benutzung sowie der vom Flecken erbrachten Leistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung das zu entrichtende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 5

Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung im Einzelfall für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte bedeutet.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsabgabensatzung vom 18. Oktober 1974 in der Fassung des III. Nachtrages zum Gebührentarif vom 05. Dezember 1980 außer Kraft.

Bovenden, den 03. Dezember 1982

Linke
Bürgermeister

Lies
Gemeindedirektor

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2007 folgende 14. Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 4 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1982 erhält folgende Fassung:

A. Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- | | | | |
|----|--|---------------|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten | je Grabstelle | 1.500,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrabstätte | je Grabstelle | 750,00 € |
| 3. | Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1. und 2. nach den vollen Nutzungsjahren der Teilnutzungszeit anteilmäßig. | | |

B. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten einschließlich anonymer Grabstellen

- | | | | |
|----|---|---|------------|
| 1. | Einzelreihengräber (1 Grabstelle) | | |
| | 1.1 | Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 1.107,00 € |
| | 1.2 | Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 191,00 € |
| 2. | Doppelreihengräber (2 Grabstellen) | | 2.550,00 € |
| 3. | Urnenreihengräber (1 Grabstelle) | | 282,00 € |
| 4. | Urnenreihengräber (2 Grabstellen) | | 562,00 € |
| 5. | Bei Verlängerung der Ruhefrist (Zweitbelegung im Doppelreihengrab und zusätzlicher Urnenbeisetzung) berechnet sich die Gebühr aus Ziff. 1 - 4 nach den vollen Nutzungsjahren der Verlängerungszeit anteilmäßig. | | |

C. Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

Werden Urnen in Wahl- oder Reihengrabstätten bzw. in Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätten zusätzlich beigesetzt, so ist für jede Urne zusätzlich zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Beisetzung in Wahlgrabstätten | |
| 1.1 Erdgrabstätten | 212,00 € |
| 1.2 Urnengrabstätten | 212,00 € |
| 2. Beisetzung in Reihengrabstätten | |
| 2.1 Erdgrabstätten | 212,00 € |
| 2.2 Urnengrabstätten | 212,00 € |

D. Beisetzungskosten

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbeisetzung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr im Einzelgrab | 480,00 € |
| 2. Erdbeisetzung für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 145,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 103,00 € |
| 4. Zuschläge:
Für eine Beisetzung, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, einem Freitag nach 12:30 Uhr oder an einem dienstfreien Sonnabend vorgenommen wird, werden folgende Zuschläge auf die Beisetzungskosten nach Ziff. 1 - 3 erhoben: | |
| 4.1 Für eine Beisetzung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag | 100 v.H. |
| 4.2 Für eine Beisetzung an einem Freitag nach 12:30 Uhr oder einem dienstfreien Sonnabend | 100 v.H. |
| 5. Für den Fall, dass bei einer Urnenbeisetzung (D. 3) das Grab nicht durch Bedienstete des Flecken Bovenden geschlossen wird, vermindert sich die Gebühr um 16,00 €. | |

E. Aushebungen für Umbettungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden

- | | |
|---|----------|
| 1. Aushebung | |
| 1.1 eines Leichnams oder Überrest einer Leiche
(ohne Stellung des Sarges) | 818,00 € |
| 1.2 einer Urne | 225,00 € |
| 2. In den Gebühren nach Abschnitt E sind die Gebühren nach Abschnitt A, B und C dieses Gebührentarifs <u>nicht</u> enthalten. | |

F. Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Trauerfeier | 281,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Beisetzung | 33,00 € |
| 3. Benutzung der Kühlzelle | 36,00 € |

G. Aufstellen von Grabmalen einschließlich Überprüfung der Standsicherheit

Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für ein stehendes Grabmal | 128,00 € |
| 2. Für ein Grabkissen | 36,00 € |
| 3. Für eine Grabplatte bei einer Erdgrabstelle | 141,00 € |
| 4. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Erdgrabstellen einer Grabstätte | 243,00 € |
| 5. Für eine Grabplatte bei einer Urnengrabstelle | 82,00 € |
| 6. Für eine Grabplatte bei zwei oder mehr Urnengrabstellen | 143,00 € |

Bei Grabstellen, für die bis zum 31.12.1992 eine Gebühr nach bisherigem Ortsrecht für das Aufstellen eines Grabmals bereits festgesetzt wurde, wird für die nachträglich beantragte und genehmigte Grabeinfassung eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

Diese 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich des Flecken Bovenden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bovenden, 7. Dezember 2007

gez. Bäcker

L.S.

Bürgermeisterin